

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der J GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, x, gegen die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 23. Jänner 2017 getroffene mündliche Verfügung einer Betriebsschließung nach dem Glücksspielgesetz den

BESCHLUSS

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit mündlicher Verfügung vom 23. Jänner 2017 schloss die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) das Lokal mit der Bezeichnung „M“ in W, V.straße 1, gemäß § 56a Glücksspielgesetz.

I.2. Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2017 erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Beschwerde wegen „mündlicher Betriebsschließungsbescheid vom 23.1.2017 „M“ V.straße 1, W“ und beantragte die Aufhebung des Bescheids und die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 19. April 2017 (eingelangt am 24. April 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde vorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs 1 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit mündlicher Verfügung vom 23. Jänner 2017 schloss die belangte Behörde das Lokal mit der Bezeichnung „M“ in W, V.straße 1, gemäß § 56a Glücksspielgesetz. Gegen diese mündliche Verfügung erhob die Bf Beschwerde, in der sie diese Verfügung als mündlichen Betriebsschließungsbescheid titulierte.

Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2017 erhob die Bf wegen Verletzung in Rechten durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ab 23. Jänner 2017 im Geschäftslokal V.straße 1, W durch mündliche Verfügung einer Betriebsschließung Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 iVm Art 132 Abs 2 B-VG.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 56a Abs 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 118/2016 kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele

aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Abs 3 par.cit. ist über eine Verfügung nach Abs 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. (...).

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof hielt zur rechtlichen Qualität der mündlichen Verfügung nach § 56a Abs 1 GSpG in seinem Erkenntnis vom 28. Juni 2016, Ra 2015/17/0114, Folgendes fest:

„Schon nach dem Wortlaut des § 56a Abs 3 GSpG ('Über eine Verfügung nach Abs. 1') setzt die Erlassung eines Bescheides auf dessen Grundlage eine aufrechte (mündliche) Verfügung (vgl jeweils zur Qualifikation der Betriebsschließung nach § 360 Abs 3 GewO, auf den die Erläuternden Bemerkungen zu § 56a GSpG als 'ähnlich' verweisen, als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Eisenberger in Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, S 25, Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴, Rz 965, sowie VwGH vom 26. Juni 2001, 2001/04/0073) voraus. Eine 'Verfügung nach Abs 1' liegt nämlich nur innerhalb der dreitägigen Frist vor, mit Ablauf der Frist greift die Fiktion der Aufhebung dieser Verfügung, sodass es danach an einem tauglichen Verfahrensgegenstand mangelt.

Dafür spricht auch folgende Erläuterung (vgl ErläutRV 368 BlgNR 20. GP, 7, zur GSpG-Novelle BGBl Nr 747/1996): (...)

Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass bei Außerkrafttreten der Verfügung - bei Vorliegen der Voraussetzungen - neuerlich mit einer mündlichen Betriebsschließung, also mit einer Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, vorzugehen ist, nicht aber mit einem die Betriebsschließung anordnenden Bescheid.“

Aus dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgt, dass gegen eine mündlich verfügte Betriebsschließung gemäß § 56a Abs 1 GSpG, die eine Maßnahme verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellt, eine

Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 132 Abs 2 B-VG als (einzig) zulässiges Rechtsmittel zur Verfügung steht. Wie unter I.4. festgestellt, hat die Bf ohnehin mit Schriftsatz vom 6. Februar 2017 dieses Rechtsmittel erhoben, über das gesondert zu entscheiden sein wird.

Zumal gegen Maßnahmen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entsprechend Art 132 Abs 2 B-VG nicht das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde zur Verfügung steht und die mündlich verfügte Schließung des verfahrensgegenständlichen Betriebs vom 23. Jänner 2017 entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keinen Bescheid, sondern eine Maßnahme verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellt, war die ggst. Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung zu lösen war. Es existiert zu dieser Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, der in der ggst. Entscheidung gänzlich entsprochen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter